

# Statuten

der

## Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG (CHE-419.692.212) in Engelberg

---

### I. Grundlage

#### Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Engelberg OW. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bietet jungen, talentierten Sportlerinnen und Sportlern die besten Bedingungen, damit sie ihre schulischen, sportlichen und sozialen Fähigkeiten entwickeln können. Dazu führt die Gesellschaft die Sportmittelschule Engelberg und löst alle damit zusammenhängenden Aufgaben, welche den Anforderungen der nahe stehenden Organisationen und den gesetzlichen Auflagen entsprechen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, so auch Grundeigentum erwerben oder verkaufen.

### II. Kapital

#### Artikel 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'127'500.00 und ist eingeteilt in 2'255 Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.00. Die Aktien sind zu 100% einbezahlt.



### **Artikel 3a Sachübernahme**

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach ihrer Gründung von der Gründerin Aktiven zum Maximalwert und Preis von CHF 2'350'000.00 und Passiven zum Maximalwert und Preis von CHF 2'300'000.00 zum Maximalpreis von CHF 50'000.00 zu übernehmen. Der Kaufpreis wird der Gründerin nach der Gründung bar überwiesen.

### **Artikel 4 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien**

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

### **Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



### **III. Organisation**

#### **Artikel 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Artikel 7 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### **Artikel 8 Versammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.



## **Artikel 9 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

## **Artikel 10 Einladung und Traktandierung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Brief / E-Mail an die Aktionäre unter Angaben der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls der Anträge von Aktionären wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

## **Art. 11 Tagungsort und virtuelle Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden.

Unter besonderen Umständen wie das Eintreten einer Pandemie oder ähnlichen Umständen, welche die physischen Durchführungen einer Generalversammlung an einem Tagungsort verunmöglichen, kann eine Generalversammlung auch virtuell, das heisst ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.



## **Artikel 12    Vorsitz, Protokolle**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnung. Er sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Anträge, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 60 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmzähler, sofern die Stimmabgabe nicht elektronisch erfolgt.

## **Artikel 13    Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten (Aktionär), der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

## **B.    Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 14    Wahl, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.



Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, Vize-Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, welche einzelne Aufgaben des Verwaltungsrates unter angemessener Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen. Diese Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Aktionäre jeder Kategorie von Aktien haben Anspruch auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.

### **Artikel 15    Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

### **Artikel 16    Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1.    Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2.    Festlegung der Organisation;
3.    Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4.    Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5.    Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6.    Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;



7. Die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

#### **Artikel 17 Sitzungen und Beschlussfassung**

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

#### **Artikel 18 Vergütung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

#### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Artikel 19 Wählbarkeit, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt nach Gesetz, ihre Aufgaben richten sich nach Gesetz.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

### **IV. Rechnungslegung**

#### **Artikel 20 Geschäftsjahr und Jahresrechnung**

Der Beginn und das Ende des Geschäftsjahres werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.



Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

#### **Artikel 21 Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Die Ausschüttung einer Dividende ist ausgeschlossen.

### **V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

#### **Artikel 22 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichem Zweck übertragen.

### **VI. Benachrichtigung**

#### **Artikel 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, Fax oder rückbestätigter E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.



Engelberg, 14. November 2025

**Für die Gesellschaft**

**Die Vorsitzende**



Bettina Hübscher

**Der Protokollführer**



Eskil Läubli



## BEGLAUBIGUNG

Die beurkundende Notarin des Kantons Obwalden bescheinigt, dass die vorliegende - inklusive Beglaubigungsformel - zehnteilige Urkunde, die anlässlich der Generalversammlung vom 14. November 2025 der Schweizerische Sportmittelschule AG genehmigten Statuten wiedergibt.

Engelberg, 14. November 2025

Prot. Nr. 156/2025

**Die Notarin**

  
lic.iur. Simone Hess Nielsen

